



Verband Deutscher Untersuchungslaboratorien e.V.

**An die Mitglieder
des vdu**

Schiffgraben 36
30175 Hannover
Tel.: 0511 8505-246
Fax: 0511 8505-4246
E-Mail: vdu@vdu-online.de
Internet: www.vdu-online.de
unser Zeichen: 2023-04-27_RS 15 KG-CS

2023-04-27

Mantelverordnung für Ersatzbaustoffe und Bodenschutz tritt am 01.08.2013 in Kraft

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der **Mantelverordnung** für Ersatzbaustoffe und Bodenschutz soll die Verwertung mineralischer Abfälle bundeseinheitlich geregelt werden. Als einziges großes wirtschafts- und umweltpolitisches Projekt seiner Art hat es die Mantelverordnung in den Koalitionsvertrag der amtierenden Bundesregierung geschafft. Ein Blick auf die Zahlen zeigt die Notwendigkeit der Verabschiedung dieser Verordnung:

Mineralische Abfälle sind mit mehr als 260 Mio. Tonnen (2017) der mengenmäßig **größte Abfallstrom in Deutschland**. Dieser Abfallstrom unterteilt sich in Bau- und Abbruchabfälle (ca. 215 Mio. Tonnen) sowie die sogenannten industriellen Nebenprodukte (ca. 48 Mio. Tonnen), zu denen insbesondere Flugaschen aus Kohlekraftwerken und Eisenhüttenschlacken zählen.

Das Regelungsvorhaben umfasst die Änderung mehrerer Einzelverordnungen und die Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung:

- 1. Neufassung der Bundes-Bodenschutz- & Altlastenverordnung**
- 2. Neuschaffung der Ersatzbaustoffverordnung**
- 3. Änderung der Deponieverordnung und Gewerbeabfallverordnung**
- 4. Zielstellung der Mantelverordnung**

Die Verordnung hat vorrangig den Schutz von Menschen und Umwelt vor Schadstoffen – insbesondere den **Schutz von Böden und Grundwasser** bei der Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffe – zum Ziel. Gleichzeitig soll im Sinne der **Kreislaufwirtschaft** die

Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen vermieden werden, indem möglichst hohe Verwertungsquoten für mineralische Abfälle erreicht werden.

Für den Umgang mit mineralischen Ersatzbaustoffen, Böden und Abfällen soll durch die Festlegung von bundeseinheitlichen Regelungen Rechtssicherheit für alle Beteiligten - Erzeuger, Verarbeiter, Entsorger - geschaffen werden. Den bisherigen verschiedenen Regelungen in diesem Bereich mangelt es entweder an Rechtsverbindlichkeit, sie sind ungenau formuliert oder nicht bundesweit anerkannt.

Die neuen bundeseinheitlichen Regelungen sollen praxistauglich sein, Landesregelungen harmonisieren und einen einfachen behördlichen Vollzug gewährleisten.

5. Ergänzung um Länderöffnungsklausel

Im November 2020 wurde die Mantelverordnung mit Maßgaben vom Bundesrat verabschiedet.

Das Kabinett hat das Verordnungspaket im Februar 2021 beraten. Die Notifizierung ist am 25. Februar 2021 erfolgt. Auf Druck aus Bayern wurde eine Länderöffnungsklausel unter § 8 Absatz 8 der Bundes-Bodenschutzverordnung aufgenommen. Kern der Kritik war die Befürchtung vor steigenden Deponiemengen.

„Die Länder können Regelungen treffen, dass auch andere als die in Absatz 1 genannten Materialien zur Verfüllung genutzt werden und Überschreitungen der Werte nach Anlage 1 Tabellen 4 und 5 zulässig sind, wenn nachgewiesen wird, dass eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung erfolgt.“

Aufgrund der Ergänzung um die Länderöffnungsklausel ist eine erneute Beschlussfassung des Bundestages und Bundesrates notwendig geworden.

Der erneute Kabinettsbeschluss erfolgte am 12. Mai 2021. Der Bundestag hat die Mantelverordnung auf seiner Sitzung am 10. Juni 2021 beraten und dieser in der vorliegenden Fassung zugestimmt. Der Umweltausschuss hatte dem Bundestag zuvor die Zustimmung zur Verordnung ohne Änderungen empfohlen.

Am 25. Juni 2021 erfolgte die Verabschiedung des Verordnungspakets im Bundesrat.

Die Verordnung wurde am 16.07.2021 veröffentlicht und tritt nach einer Übergangsfrist von zwei Jahren am 1. August 2023 in Kraft. Bereits zwei Jahre später steht im Herbst 2025 eine Evaluierung des Verordnungspakets an.

6. Aktueller Stand des Verfahrens

Das Bundesministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (BMUV) hat im Herbst 2022 und somit vor dem Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung am 01.08.2023 eine Novelle der Ersatzbaustoffverordnung angestoßen. Damit sollen notwendige rechtliche Korrekturen und Klarstellungen für einen erfolgreichen Vollzug und die Bezugnahme in der AwSV von der LAGA-Mitteilung 20 auf die Ersatzbaustoffverordnung aktualisiert werden. Hervorzuheben ist die Festlegung von Kriterien für die Anerkennung und die Arbeit der Güteüberwachungsgemeinschaften (Stellungnahme der Verbände BDE, BRB und IGAM zum Entwurf: [Download PDF-Datei](#)). Damit wird sichergestellt, dass Herstellern von Recycling-Baustoffen die Möglichkeit eröffnet wird, tatsächlich den Umfang der Materialprüfungen zu halbieren.

Die LAGA erarbeitet aktuell eine FAQ-Liste, welche bis zum Inkrafttreten der Verordnung veröffentlicht werden soll, in der zentrale Fragen zum Vollzug aus Sicht der Länder beantwortet werden. Aufgrund der hohen Komplexität und einer Anzahl an Widersprüchen, bzw. sachlichen Fehlern in der Verordnung ist diese ergänzende Information absolut notwendig zur Vorbereitung aller Beteiligten auf die MantelVO. Diese Zusammenfassung der Informationen haben wir der Homepage des Bundesverbands der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft (BDE) entnommen. Frau Dr. Giern als Geschäftsführerin hatte bereits auf unserer Jahrestagung 2022 in Berlin ausführlich über den Stand der MantelVO berichtet.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Volker Müller

Kerstin Gördes